



SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Landesverwaltungsamt • Postfach 20 02 56 • 06803 Halle (Saale)

Gegen Empfangsbekanntnis!

nachrichtlich:

Stadt Dessau-Roßlau
Eigenbetrieb Städtisches
Klinikum Dessau
Auenweg 38
06847 Dessau-Roßlau

Referat Kommunalrecht,
Kommunale Wirtschaft
und Finanzen

Stadt Dessau-Roßlau
Amt für Stadtfinanzen
Zerbster Straße 4
06844 Dessau-Roßlau

Fax: 0340/ 517158

Halle, 22. Jan. 2024

Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Städtisches Klinikum Dessau“ für das Wirtschaftsjahr 2024

Zum vorgelegten Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Städtisches Klinikum Dessau“ für das Wirtschaftsjahr 2024 ergehen folgende Entscheidungen:

1. Von einer Beanstandung des Wirtschaftsplans des Eigenbetriebes „Städtisches Klinikum Dessau“ für das Wirtschaftsjahr 2024 wird abgesehen.
2. Der veranschlagte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen i. H. v. 3.000.000 € wird genehmigt.
3. Die Genehmigung des im Wirtschaftsplan festgesetzten Höchstbetrages der Liquiditätskredite wird in Höhe von 69.852.000 EUR erteilt und im Übrigen versagt.
4. Die Entscheidung unter 3. ergeht unter der Auflage, dass die Stadt Dessau-Roßlau dem Landesverwaltungsamt spätestens mit dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Städtisches Klinikum Dessau“ für das Jahr 2025 ein Konsolidierungskonzept vorlegt, das die Vorgaben des § 100 Abs. 5 KVG LSA erfüllt.

Ihr Zeichen:
18. Dezember 2023 wi
Mein Zeichen:
206.5.2-10210/de4skd/wp2024
Bearbeitet von:
Herrn Wolfram
Kevin.Wolfram@
lvwa.sachsen-anhalt.de
Tel.: (0345) 514-1202

Hauptsitz:
Ernst-Kamleh-Strasse 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Begründung:

I.

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2023 den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Städtisches Klinikum Dessau“ für das Wirtschaftsjahr 2024 beschlossen. Mit Bericht vom 18. Dezember 2023, eingegangen am 20. Dezember 2023, wurde der Wirtschaftsplan dem Landesverwaltungsamt gemeinsam mit dem Haushaltsplan der Stadt Dessau-Roßlau für das Haushaltsjahr 2024 zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt.

Der Wirtschaftsplan beinhaltet als genehmigungspflichtige Bestandteile den Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von 100.000.000 EUR sowie den Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von 3.000.000 EUR.

Mit Bericht vom 8. Januar 2024 reichte die Stadt Dessau-Roßlau auf Anforderung ergänzende Unterlagen nach. Ein Gesprächsangebot wurde mit Hinweis auf die vorgesehenen Ausgleichsleistungen durch den städtischen Haushalt abgelehnt.

II.

Zuständige Kommunalaufsichtsbehörde für Entscheidungen zu kommunalaufsichtlichen Maßnahmen gegenüber der Stadt Dessau-Roßlau ist gemäß § 144 Abs. 1 KVG LSA das Landesverwaltungsamt.

1)

Gemäß § 121 Abs. 3 S. 3 KVG LSA in Verbindung mit § 98 Abs. 3 S. 1 KVG LSA ist der Wirtschaftsplan in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen auszugleichen. Entsprechend § 98 Abs. 3 S. 2 KVG LSA ist er ausgeglichen, wenn die Erträge die Höhe der Aufwendungen erreichen. Nur in diesem Falle kommt der Eigenbetrieb seiner Vermögenserhaltungspflicht nach.

Der Ergebnisplan des Eigenbetriebes Städtisches Klinikum Dessau weist im Haushaltsjahr 2024 ein Defizit in Höhe von 31.978.000 EUR aus und steht demnach mit dem Grundsatz des Planausgleichs nicht im Einklang.

Die Forderung des § 98 Abs. 3 S. 1 KVG LSA gilt jedoch gemäß § 98 Abs. 3 S. 3 KVG LSA auch dann als erfüllt, wenn ein Fehlbetrag in Planung und Rechnung durch die Inanspruchnahme von Rücklagen aus Überschüssen der Ergebnisse gedeckt werden kann.

Der für den Ausgleich des Erfolgsplanes notwendige Rückgriff auf die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses darf darüber hinaus jedoch gemäß § 23 Abs. 2 KomHVO nur erfolgen, sofern bei den Aufwendungen alle Einsparungsmöglichkeiten genutzt und alle Ertragsmöglichkeiten ausgeschöpft worden sind. Die Erläuterungen zum Jahresfehlbetrag des Wirtschaftsplanes verweisen als Ursache des Jahresfehlbetrages auf die erheblich gestiegenen Personalaufwendungen, die Preissteigerungen bei fast allen benötigten Waren und Dienstleistungen sowie auf die gestiegenen Energiekosten. Eine Kompensation mit Einnahmen sei aufgrund des aktuell geltenden Fallpauschalensystems nicht möglich. Ohne die entsprechenden Preissteigerungen wäre hingegen ein Ausgleich des Erfolgsplanes sowie der mittelfristigen Ergebnisrechnung möglich. Es kann daher insoweit davon ausgegangen werden, dass im Rahmen der Aufstellung des Wirtschaftsplans Einsparungsmöglichkeiten genutzt und Ertragsmöglichkeiten ausgeschöpft wurden, sodass ein Rückgriff auf die Ergebnisrücklagen grundsätzlich zulässig ist.

Die Gewinnrücklage betrug zum 31. Dezember 2020 26.302.468,37 EUR. Da jedoch die vorläufigen Ergebnisrechnungen für 2021 einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 6.039.383,33 EUR und für 2022 einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 6.630.171,49 EUR aufweisen und der Wirtschaftsplan 2023 einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 4.394.200 EUR ausweist, ist davon auszugehen, dass der Ausgleich des Ergebnisplans 2024 nur zu einem Teil durch die Inanspruchnahme der Rücklage aus ordentlichen Ergebnissen erreicht werden kann.

Der Wirtschaftsplan steht daher nicht mit dem Grundsatz des Planausgleichs gemäß § 98 Abs. 3 S. 1 KVG LSA im Einklang.

Gemäß § 2 Abs. 1 EigBG¹ in Verbindung mit § 8 Abs. 3 S. 1, 2 KomHVO² hat sich auch die mittelfristige Ergebnisplanung am Grundsatz des § 98 Abs. 3 Satz 1 KVG LSA auszurichten. Sie ist für die einzelnen Jahre in Erträgen und Aufwendungen ausgeglichen zu planen. In der mittelfristigen Ergebnisplanung prognostiziert der Eigenbetrieb „Städtisches Klinikum Dessau“ für die Haushaltsjahre 2025 bis 2027 jeweils negative Jahresergebnisse i. H. v. 32.929.500 EUR, 30.732.500 EUR und 33.796.500 EUR bzw. insgesamt 97.458.500 EUR.

Da die Rücklagen aus Ergebnisüberschüssen bereits mit dem Wirtschaftsjahr 2024 aufgebraucht sein werden, verstößt die mittelfristige Erfolgsplanung des Eigenbetriebes „Städtisches Klinikum Dessau“ auch gegen die Vorgabe des mittelfristigen Ergebnisausgleiches.

¹ Gesetz über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebengesetz – EigBG) in der derzeit gültigen Fassung

² Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden, Landkreise und Verbandsgemeinden im Land Sachsen-Anhalt nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Kommunalhaushaltsverordnung – KomHVO) in der derzeit gültigen Fassung

Der Wirtschaftsplan steht insoweit nicht im Einklang mit dem Gesetz.

§ 146 Abs. 1 KVG LSA bestimmt, dass die Kommunalaufsichtsbehörde Beschlüsse und andere Maßnahmen der Kommune, die das Gesetz verletzen, beanstanden und verlangen kann, dass sie von der Kommune binnen einer angemessenen Frist aufgehoben werden.

Im Rahmen des mir eingeräumten Ermessens sehe ich von einer Beanstandung des Beschlusses über den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes für das Jahr 2024 ab.

Hierfür spricht zunächst die Zusage der Stadt Dessau-Roßlau, den im Jahr 2024 erwirtschafteten Jahresfehlbetrag nach dessen Feststellung über den Haushalt 2025 der Stadt auszugleichen. Hierfür wurden im Haushalt für das Jahr 2025 Mittel in Höhe von 21.498.800 EUR veranschlagt. Gleichwohl ist sowohl der Eigenbetrieb als auch die Stadt auf Grund der prognostizierten Defizite berufen, schnellstmöglich entsprechende Schritte einzuleiten, um die finanzielle Leistungsfähigkeit nicht vollständig zu verlieren.

In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass der Jahresfehlbetrag in erheblichem Maße auf strukturelle Probleme der gesamten Krankenhauslandschaft in Deutschland zurückzuführen ist. Der Eigenbetrieb sah sich, wie nahezu sämtliche Krankenhäuser, insbesondere in den letzten zwei Jahren mit rasant steigenden Aufwendungen für Personal, Energie und Material konfrontiert. Die Erhöhungen der Fallpauschalen hielten in dieser Zeit nicht mit diesen Preissteigerungen Schritt. Die sich so ergebende Lücke zwischen Erträgen und Aufwendungen ist nicht vollumfänglich durch den Eigenbetrieb zu beeinflussen. Hinzu treten zunehmende Probleme bei der Gewinnung geeigneten Fachpersonals.

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Städtisches Klinikum Dessau“ für das Wirtschaftsjahr 2024 kann gemäß § 2 Abs. 1 EigBG in Verbindung mit. §§ 102 Abs. 1, 121 Abs. 3 und 146 Abs. 2 KVG LSA vollzogen werden. Es wird jedoch um Vorlage des unter IV. angeforderten Berichts sowie um Beachtung der unter V. aufgeführten Hinweise gebeten.

2)

Im Wirtschaftsplan 2024 wurde der Gesamtbetrag der Kreditermächtigung für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 3.000.000 € festgesetzt.

Die Genehmigung der Kreditaufnahme soll gemäß § 121 Abs. 3 Satz 3 i. V. m. § 108 Abs. 2 S. 2 KVG LSA nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden.

Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditaufnahme nicht mit der dauernden Leistungsfähigkeit des Eigenbetriebes im Einklang steht, § 121 Abs. 3 Satz 3 i. V. m. § 108 Abs. 2 S. 3 KVG LSA.

Die dauernde Leistungsfähigkeit setzt zunächst voraus, dass der Eigenbetrieb aus den Erträgen alle Aufwendungen decken und somit den gesetzlichen Mindestanspruch an einen ordnungsgemäßen Wirtschaftsplan (Planausgleich) sichern kann und demnach grundsätzlich sein Eigenkapital dauerhaft erhält.

Vorliegend sieht der Erfolgsplan für das Jahr 2024 einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 31.978.000 EUR vor. Auch für die folgenden Jahre bis 2027 sind jeweils Jahresfehlbeträge von jeweils mehr als 30 Mio. EUR geplant. Zwar beabsichtigt die Stadt Dessau-Roßlau, diese Jahresfehlbeträge auszugleichen. Angesichts der Haushaltslage der Stadt erscheint es aber fraglich, ob dieser Verlustausgleich über das Jahr 2024 hinaus gesichert ist.

Die Prüfung der geordneten Haushaltswirtschaft und der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune beinhaltet darüber hinaus auch eine umfassende Betrachtung und Berücksichtigung der aktuellen und künftigen finanziellen Entwicklung des Eigenbetriebes. Entsprechend den Regelungen des Erlasses des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt vom 9. März 2017 gelten Kommunen, die auf einen Liquiditätskreditrahmen in genehmigungspflichtiger Höhe angewiesen sind, als finanzschwach. Diese Wertung gilt entsprechend für die kommunalen Sondervermögen.

Die Liquiditätsentwicklung des Eigenbetriebes spricht ebenfalls gegen die dauernde Leistungsfähigkeit des Eigenbetriebes. Dies wird insbesondere an der Entwicklung des Gesamtbetrages der Liquiditätskredite deutlich. Dieser lag im Jahre 2022 bereits bei 30 Mio. EUR und stieg dann im Jahre 2023 auf 60 Mio. EUR an und lag somit im genehmigungspflichtigen Bereich. Der Wirtschaftsplan 2024 sieht gar einen Gesamtbetrag der Liquiditätskredite von 100 Mio. EUR vor.

Es ist deshalb im Ergebnis davon auszugehen, dass die für das Jahr 2024 geplante Aufnahme des Investitionskredites in Höhe von 3.000.000 EUR nicht mit der dauernden Leistungsfähigkeit des Eigenbetriebes im Einklang steht.

Daher kann die Aufnahme des Gesamtbetrages der Investitionskredite nur genehmigt werden, wenn es sich bei den zu finanzierenden Maßnahmen um unabweisbare Investitionsvorhaben handelt.

Unabweisbarkeit liegt vor, wenn Auszahlungen oder Aufwendungen aus rechtlichen, vertraglichen oder anderen Gründen geleistet werden müssen und nicht aufgeschoben werden können. Unabweisbar ist eine Ausgabe auch, wenn ein Unterlassen oder ein Aufschub für die Kommune bzw. den Eigenbetrieb schwerwiegende Nachteile mit sich bringen würde. Der Begriff der Unabweisbarkeit ist dabei vor dem Hintergrund des Grundsatzes von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu sehen. Daher kann auch eine Investition unabweisbar sein, wenn ihre Unterlassung oder ihre Verschiebung unwirtschaftlich für die Kommune oder den Eigenbetrieb wäre.

Die maßgebliche Investition in die Photovoltaikanlage wird nach Einschätzung des Eigenbetriebes zu einer nicht unwesentlichen Ersparnis bei den Energiekosten führen. Der Eigenbetrieb geht davon aus, dass aufgrund der Einsparungen die Investition innerhalb von fünf Jahren refinanziert werden kann.

Bei einem Unterlassen der Investition würden weiterhin unvermindert hohe – und zukünftig steigende – Energiekosten auf den Eigenbetrieb zukommen. Auch ein Verschieben würde in den nächsten Jahren zunächst weiterhin hohe Aufwendungen für Energielieferung nach sich ziehen. Dies wird durch die durch die Kreditaufnahme ermöglichte zeitnahe Errichtung der Anlage vermieden. Ein Unterlassen oder ein Verschieben der Investition erscheint daher unwirtschaftlich, sodass eine Unabweisbarkeit der Investition gegeben ist.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen in Höhe von 3.000.000 EUR ist daher zu genehmigen.

3)

Der Eigenbetrieb kann gemäß § 121 Abs. 3 Satz 3 KVG LSA in Verbindung mit § 110 KVG LSA zur rechtzeitigen Leistung seiner Auszahlungen Liquiditätskredite bis zu dem im Wirtschaftsplan festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit dafür keine anderen Mittel zur Verfügung stehen.

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite einer Kommune bedarf gemäß § 110 Abs. 2 KVG LSA der Genehmigung, wenn er ein Fünftel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan übersteigt. Bei Eigenbetrieben, die gemäß § 121 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA ihre Wirtschaftsführung und ihr Rechnungswesen gemäß den §§ 15 bis 19 EigBG nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung gestalten, ist nach dem Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 23. Februar 2015 – 32/35-10401 (MBI. LSA Nr. 9/2015 vom 30. März 2015, S. 160 (162)) zur Berechnung der Genehmigungsgrenze auf die Höhe der im Erfolgsplan veranschlagten ordentlichen Erträge abzüglich der Erträge aus der Auflösung von Sonderposten und Rückstellungen sowie aus aktivierten Eigenleistungen abzustellen.

Die im Erfolgsplan 2024 veranschlagten ordentlichen Erträge belaufen sich auf 228.151.800 EUR. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten wurden in Höhe von 5.859.900 EUR und Erträge aus aktivierten Eigenleistungen in Höhe von 105.000 EUR geplant, sodass sich zu berücksichtigende ordentliche Erträge in Höhe von 222.187.300 EUR ergeben. Ein Fünftel hiervon beträgt 44.437.460 EUR. Der veranschlagte Höchstbetrag der Liquiditätskredite von 100.000.000 EUR übersteigt diesen Betrag und ist somit insgesamt genehmigungsbedürftig.

Voraussetzung für eine kommunalaufsichtliche Genehmigung des Höchstbetrages der Liquiditätskredite ist jedoch, dass beim Eigenbetrieb ein entsprechender Liquiditätsbedarf aufgrund von temporären Kassenbestandsschwankungen besteht. Dieser Bedarf ist durch einen Liquiditätsplan nachzuweisen. Mit Bericht vom 8. Januar 2024 legte der Eigenbetrieb einen Liquiditätsplan vor, aus dem sich ergibt, dass der Liquiditätsbedarf im Mai 2024 bei 69.852.000 EUR liegt. Der vorgelegte Liquiditätsplan endet mit dem Monat Mai 2024 und lässt keinen Rückschluss auf Liquiditätsbedarfe für die Monate Juni bis Dezember 2024 zu. Damit ist ein Liquiditätsbedarf in Höhe von lediglich 69.852.000 EUR nachgewiesen.

Ein darüberhinausgehender Liquiditätsbedarf ist hingegen nicht nachgewiesen. Zwar trug die Stadt in ihrem Bericht vom 8. Januar 2024 vor, dass sich der Liquiditätsbedarf bis zum Ende des Jahres 2024 weiter erhöhen werde. Grund dafür sei der Fehlbetrag, welcher sich aus dem Erfolgsplan in Höhe von 31.978.000 EUR ergibt. Dieser sei zu einem überwiegenden Teil liquiditätswirksam und erhöhe den Liquiditätsbedarf weiter.

Dieses pauschale Vorbringen erfüllt indes nicht die Anforderungen an eine Liquiditätsplanung. So ist nicht ersichtlich, inwieweit Teile des Jahresfehlbetrages bereits in der Liquiditätsplanung bis Mai 2024 berücksichtigt wurden. Zudem weist der Erfolgsplan u. a. mit Abschreibungen in Höhe von 8.430.000 EUR und Zuführungen zu Sonderposten in Höhe von 11.300.000 EUR auch in erheblichem Umfang Aufwendungen auf, die nicht zahlungswirksam sind.

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite war somit lediglich in Höhe von 69.852.000 EUR zu genehmigen und im Übrigen zu versagen.

4)

Die Genehmigung zu Ziffer 2 kann gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA in Verbindung mit § 36 Abs. 1 VwVfG mit einer Nebenbestimmung verbunden werden, wenn diese sicherstellen soll, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsaktes erfüllt werden.

In Betracht kommt hierbei die Auflage gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA in Verbindung mit § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG, mit der dem Adressaten des Verwaltungsaktes ein Tun, Dulden oder Unterlassen vorgeschrieben werden kann.

Liquiditätskredite dürfen ausschließlich zur Überbrückung vorübergehender Zahlungsmittelengpässe genutzt werden. Die verfügte Auflage soll entsprechend dem Runderlass des MI LSA vom 23. Februar 2015 sicherstellen, dass Fehlbeträge nicht zu einer gesetzeswidrigen dauerhaften Liquiditätsinanspruchnahme führen.

Der Höchstbetrag des Liquiditätskredites des Eigenbetriebes „Städtisches Klinikum Dessau“ hat sich innerhalb von knapp vier Jahren von 30 Mio. EUR auf knapp 70 Mio. EUR mehr als verdoppelt. Noch Anfang 2020 hatte er bei lediglich 4 Mio. EUR gelegen. Bei der Entscheidung wurde berücksichtigt, dass sich diese Entwicklung vor dem Hintergrund einer insgesamt äußerst angespannten wirtschaftlichen Lage der Krankenhäuser in ganz Deutschland vollzogen hat. Faktoren wie die strukturelle Unterfinanzierung des Krankenhaussektors oder die rasante Steigerung des Preisniveaus in nahezu allen Beschaffungsbereichen sind nicht durch den Eigenbetrieb zu beeinflussen. Gleichwohl ist es Aufgabe der Unternehmensleitung, auch in einem wirtschaftlich herausfordernden Marktumfeld Potentiale zur Erlössteigerung und Aufwandsminderung zu ergründen und somit auch die Liquidität des Unternehmens nachhaltig zu stabilisieren. Die Auflage soll hierzu in entsprechender Verbindlichkeit anhalten.

Die Auflage ist zudem das gegenüber der Versagung der Genehmigung des Gesamtbetrages der Liquiditätskredite mildere Mittel.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die unter 3. getroffene Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe unmittelbar Klage beim Verwaltungsgericht Halle erhoben werden.

Gegen diese Verfügung kann im Übrigen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesverwaltungsamt schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

IV.

liquider Mittel
↑

Berichts-anforderung

*2.2.2 in Vorjahrs-
Haushalt*

a) Im Vermögensplan sind erwirtschaftete Abschreibungen in Höhe von 2.416.700 EUR geplant. Ich bitte um Erläuterung, inwieweit die Abschreibungen angesichts eines geplanten Jahresfehlbetrages von 31.978.000 EUR erwirtschaftet sind.

Informieren

b) In der Stellenübersicht zum Wirtschaftsplan 2024 sind mehrere Stellen aufgeführt, die zum 30. Juni 2023 besetzt waren, denen jedoch keine geplante Stelle in der Stellenübersicht 2023 oder der Stellenübersicht 2024 gegenübersteht. Bitte erläutern Sie diesen Umstand.

*geplant Stelle wird
nicht geplant
→ nicht geplant
deshalb nicht*

c) Die Stelle „Mitarbeiter Küche/Kantine“ ist mit der Entgeltgruppe 11 bewertet. Dies erscheint angesichts der Stellenbezeichnung vergleichsweise hoch. Ich bitte um entsprechende Erläuterung.

Belastung

d) In der zum Wirtschaftsplan 2024 eingereichten Stellenübersicht sind erstmalig Stellen ausgewiesen, die mit einer Stellenbewertung „EG 2a“ versehen sind. Der Tarifvertrag öffentlicher Dienst im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände sieht eine derartige Bewertung nicht vor. Bitte erläutern Sie die diesbezüglichen Angaben in der Stellenübersicht.

Wird EG 2a-Geb.

Ich bitte um Ihren Bericht **bis zum 23. Februar 2024**.

V.

Hinweise:

a) Die mittelfristige Erfolgsplanung sieht für die Jahre 2025 bis 2027 jeweils Fehlbeträge von mehr als 30 Mio. EUR vor. Diese sollen in dem jeweils nachfolgenden Jahr durch die Stadt Dessau-Roßlau ausgeglichen werden. Ich weise darauf hin, dass dieser nachgelagerte Ausgleich nicht dem Grundsatz des Planausgleiches nach § 121 Abs. 3 S. 3 i. V. m. § 98 Abs. 3 Satz 1 KVG LSA entspricht. Zudem erscheinen die Zuschüsse der Stadt in der geplanten Höhe angesichts der Haushaltslage der Stadt selbst als nicht gesichert.

b) Die Jahresabschlussberichte für die Jahre 2021 und 2022 wurden bisher noch nicht vorgelegt. Ich bitte um entsprechende zeitnahe Übersendung.

- c) In der zum Wirtschaftsplan 2024 vorgelegten Stellenübersicht weicht die Darstellung der geplanten Stellen für das Jahr 2023 von der Stellenübersicht des Vorjahres ab. Im letzten Jahr waren zum einen Stellen der „Mitarbeiter Zentrum für klinische Studien“ mit 10,30 VK und zum anderen eine Stelle „Mitarbeiter Ergo- Physiotherapie sowie Logopädie“ mit 0,88 VK aufgeführt. Diese Stellen sind nunmehr weder in der Stellenübersicht 2024 noch in der Vorjahresspalte enthalten. Da jedoch die für das Jahr 2023 angegebene Gesamtzahl der VK des gesamten Eigenbetriebes mit der Stellenübersicht des Vorjahres übereinstimmt, gehe ich davon aus, dass die Stellen umgewidmet wurden. Dies bedarf in der Erläuterungsspalte der Stellenübersicht einer Bemerkung. Bitte beachten Sie dies bei der Aufstellung der nächsten Stellenübersichten.

Im Auftrag



Kräuter